



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 01.04.2026

Politische Neutralität im Unterricht an bayerischen Schulen

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche verfassungs- und beamtenrechtlichen Grenzen gelten nach Kenntnis der Staatsregierung für Lehrer in Bayern, wenn sie im Unterricht namentlich genannte, nicht verbotene Parteien einseitig bewerten bzw. kritisieren? 3
 2. In welchem Umfang sieht die Staatsregierung Lehrkräfte in Bayern zur politischen Neutralität verpflichtet? 3
 5. Welche Rolle spielen der Beutelsbacher Konsens bzw. das Neutralitätsgebot bei der Beurteilung, ob Lehrkräfte in Bayern gegen einzelne Parteien Stellung beziehen dürfen? 3
 3. Ab welcher juristisch definierten Grenze überschreitet nach Ansicht der Staatsregierung eine inhaltliche Kritik an einzelnen Parteien im Unterricht die zulässige politische Bildung und wird zu unzulässiger parteipolitischer Einflussnahme? 5
 4. Dürfen Lehrer in Schulaufgaben oder anderen Leistungsnachweisen Aufgabenstellungen verwenden, die namentlich genannte, nicht verbotene Parteien erkennbar negativ konnotieren bzw. ihre Positionen normativ abwerten? 5
 6. Welche disziplinar- oder dienstrechtlichen Konsequenzen drohen bayerischen Lehrkräften, wenn ihnen eine gezielte parteipolitische Beeinflussung von Schülern zugunsten oder zulasten einer namentlich genannten, nicht verbotenen Partei vorgeworfen wird? 5
- Hinweise des Landtagsamts 7

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 04.05.2026

Vorbemerkung:

Das Thema „Politische Neutralität im Unterricht an bayerischen Schulen“ war von der AfD-Fraktion in der 18. und 19. Wahlperiode bereits zum Gegenstand folgender Anfragen bzw. Anträge gemacht und im jeweiligen Zusammenhang behandelt worden:

- [Schriftliche Anfrage Drs. 19/8582 der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Oskar Atzinger, Markus Walbrunn, Ramona Storm \(AfD\) vom 28.09.2025, „Möglicher Verstoß gegen den Beutelsbacher Konsens an der Mittelschule St. Wolfgang in Landshut“¹](#)
- [Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.10.2025, Frage 23, Drs. 19/8438, \[www.bayern.landtag.de\]\(http://www.bayern.landtag.de\)²](#)
- [Schriftliche Anfrage Drs. 19/5474 des Abgeordneten Ferdinand Mang \(AfD\) vom 30.01.2025, „Einflussnahme externer Organisation auf Inhalte der ‚Verfassungs- viertelstunde‘“³](#)
- [Antrag der Abgeordneten Ramona Storm, Markus Walbrunn, Oskar Atzinger und Fraktion \(AfD\): „Neutralitätspflicht in Bayerns Schulen gewährleisten“ vom 12.03.2025, Drs. 19/5753, \[www.bayern.landtag.de\]\(http://www.bayern.landtag.de\)⁴](#)
- [Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.02.2025, Frage 37, Drs. 19/5191, \[www.bayern.landtag.de\]\(http://www.bayern.landtag.de\)⁵](#)
- [Schriftliche Anfrage Drs. 19/1968 des Abgeordneten Dieter Arnold \(AfD\) vom 14.03.2024, „Neutralitätsgebot der Schule“⁶](#)
- [Schriftliche Anfrage Drs. 19/1774 der Abgeordneten Ramona Storm \(AfD\) vom 24.03.2024, „Politische Indoktrination in Bayerns Schulen?“⁷](#)
- [Schriftliche Anfrage Drs. 19/724 der Abgeordneten Christoph Maier, Richard Graupner, Ralf Stadler \(AfD\) vom 21.02.2024, „Verstoß gegen das Neutralitätsgebot für Beamte am Gymnasium Hohenschwangau, am Armin-Knab-Gymnasium Kitzingen, am Maristengymnasium Fürstenzell und andere“⁸](#)

1 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0008582.pdf

2 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000006500/0000006969_023.pdf

3 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0005474.pdf

4 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000005000/0000005289.pdf

5 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000004500/0000004915_037.pdf

6 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0001968.pdf

7 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0001774.pdf

8 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0000724.pdf

- [Schriftliche Anfrage Drs. 19/190 der Abgeordneten Oskar Atzinger, Ramona Storm, Markus Walbrunn, Gerd Mannes \(AfD\) vom 19.12.2023, „Lernmitteleinsatz an staatlichen Schulen in Bayern“⁹](#)
 - [Schriftliche Anfrage Drs. 18/2540 des Abgeordneten Franz Bergmüller \(AfD\) vom 07.05.2019, „Podiumsdiskussion über Europa im Gymnasium ohne die AfD“, \[www.bayern.landtag.de\]\(http://www.bayern.landtag.de\)¹⁰](#)
 - [Schriftliche Anfrage Drs. 18/1408 des Abgeordneten Andreas Winhart \(AfD\) vom 27.02.2019, „Schulen im Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“, \[www.bayern.landtag.de\]\(http://www.bayern.landtag.de\)¹¹](#)
1. **Welche verfassungs- und beamtenrechtlichen Grenzen gelten nach Kenntnis der Staatsregierung für Lehrer in Bayern, wenn sie im Unterricht namentlich genannte, nicht verbotene Parteien einseitig bewerten bzw. kritisieren?**
 2. **In welchem Umfang sieht die Staatsregierung Lehrkräfte in Bayern zur politischen Neutralität verpflichtet?**
 5. **Welche Rolle spielen der Beutelsbacher Konsens bzw. das Neutralitätsgebot bei der Beurteilung, ob Lehrkräfte in Bayern gegen einzelne Parteien Stellung beziehen dürfen?**

Die Fragen 1, 2 und 5 werden gemeinsam bearbeitet.

Zu den Bildungs- und Erziehungszielen an bayerischen Schulen und insbesondere dem Verfassungsauftrag zur Politischen Bildung wird grundsätzlich auf die Vorbemerkung zur Antwort vom 12.06.2019 des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) auf die Schriftliche Anfrage Drs. 18/2540 des Abgeordneten Franz Bergmüller (AfD) vom 07.05.2019: „Podiumsdiskussion über Europa im Gymnasium ohne die AfD“, www.bayern.landtag.de¹⁰, sowie auf die Antwort auf Frage 37 im Rahmen der Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.02.2025, Drs. 19/5191, www.bayern.landtag.de¹², verwiesen.

Politische Bildung ist aufgrund des Verfassungsauftrags ein für alle Lehrkräfte verpflichtender Bestandteil von Unterricht und Schulleben. Nach dem verbindlichen Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen (vgl. [Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen | Politische Bildung | Pädagogische Grundsatzthemen | Grundsatzthemen | Willkommen am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung](#)¹³) gehört es zu den zentralen Aufgaben der Politischen Bildung in der Schule, die Grundlagen der demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung einschließlich des im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und in

9 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0000190.pdf

10 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0002540.pdf

11 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0001408.pdf

12 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000004500/0000004915_037.pdf

13 <https://www.isb.bayern.de/grundsatzthemen/paedagogische-grundsatzthemen/politische-bildung/gesamtkonzept-politische-bildung/>

der Bayerischen Verfassung (BV) niedergelegten Wertekonsenses systematisch zu vermitteln und zur Demokratiefähigkeit zu erziehen. Im Zentrum eines politisch bildenden Unterrichts steht auch die multiperspektivische Auseinandersetzung mit realen als auch aktuellen politischen Fragestellungen und Anlässen, die einen Bezug zur Lebenswelt, zu den Interessen sowie zu den Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler ermöglichen.

Die Neutralitätspflicht der Beamtinnen und Beamten ist eine Ausprägung der allgemeinen Treuepflicht; sie wird vom Bundesverfassungsgericht als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG eingestuft. Konkretisierend beschreibt § 33 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG): „Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten“, vgl. auch Art. 96 BV. Des Weiteren legt § 33 Abs. 2 BeamStG fest: „Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.“ Für die Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis gilt nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L): „Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.“

Unabhängig von persönlichen politischen Überzeugungen sind Lehrkräfte an die rechtlichen Vorgaben zur politischen Neutralität im Unterricht gebunden. Art. 84 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bestimmt: „Politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände ist nicht zulässig.“ § 16 Lehrerdienstordnung (LDO) regelt: „Jegliche Werbung für politische Parteien, Wählergruppen, Bürgerinitiativen oder vergleichbare Vereinigungen sowie für deren Meinungen und Anliegen ist im Unterricht und im schulischen Bereich unzulässig (vgl. Art. 84 Abs. 2 BayEUG). Politische Abzeichen dürfen im Dienst nicht getragen werden (vgl. § 31 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern – AGO).“

Da die Schule aber auch den Auftrag zur politischen Bildung der Schülerinnen und Schüler hat, erfordert das Verbot politischer Werbung nicht „politische Abstinenz“ der Schule. Im positiven Sinne erteilt § 2 Abs. 2 LDO den Lehrkräften den Auftrag, den in der Verfassung und im BayEUG niedergelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag zu beachten und die verfassungsrechtlichen Grundwerte glaubhaft zu vermitteln. Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen und die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern (vgl. Art. 1 und 2 BayEUG).

Im Bereich der Politischen Bildung haben sich Vertreter von Schule, Wissenschaft und Politik bereits 1976 auf den „Beutelsbacher Konsens“ verständigt, dessen nachfolgend genannte Grundsätze bis heute breite Anerkennung finden und auch Bestandteil in o. g. Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen sind:

1. Überwältigungsverbot: Die Schülerinnen und Schüler erhalten ausreichend Gelegenheit, sich selbstständig ein Urteil zu bilden. Es ist dabei nicht zulässig, die Lernenden im Sinne erwünschter Meinungen zu beeinflussen.

2. Kontroversitätsprinzip: Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers diskutiert werden, damit der Unterricht vor Parteilichkeit und Unausgewogenheit geschützt ist.
3. Schülerorientierung: Die Schülerinnen und Schüler sollen dazu befähigt werden, politische Konstellationen und ihre eigenen Interessenlagen zu analysieren.

Zu den Grundprinzipien des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaates, denen die Lehrkräfte verpflichtet sind, gehört u. a. das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition. Diesen Grundprinzipien muss die Lehrkraft im Rahmen der Gestaltung ihres Unterrichts Rechnung tragen, was differenzierte, auch kritische Darlegungen zu einzelnen Aspekten in Parteiprogrammen oder öffentlichen Äußerungen von Parteivertretern, sofern die Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses beachtet werden, gleichwohl nicht ausschließt. Personen und Personengruppen dürfen nicht diskriminierend dargestellt werden.

3. Ab welcher juristisch definierten Grenze überschreitet nach Ansicht der Staatsregierung eine inhaltliche Kritik an einzelnen Parteien im Unterricht die zulässige politische Bildung und wird zu unzulässiger parteipolitischer Einflussnahme?

Ob und inwieweit eine Lehrkraft im Rahmen ihrer Unterrichtsgestaltung ggf. gegen die Neutralitätspflicht verstoßen oder die Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses missachtet hat, bedarf der Bewertung im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände und kann nicht pauschal beantwortet werden.

4. Dürfen Lehrer in Schulaufgaben oder anderen Leistungsnachweisen Aufgabenstellungen verwenden, die namentlich genannte, nicht verbotene Parteien erkennbar negativ konnotieren bzw. ihre Positionen normativ abwerten?

Die Lehrkräfte sind bei der Erstellung von Aufgaben für Leistungsnachweise an die oben dargelegten Grundsätze gebunden, vgl. Antwort zu Fragen 1, 2 und 5.

6. Welche disziplinar- oder dienstrechtlichen Konsequenzen drohen bayerischen Lehrkräften, wenn ihnen eine gezielte parteipolitische Beeinflussung von Schülern zugunsten oder zulasten einer namentlich genannten, nicht verbotenen Partei vorgeworfen wird?

Für Lehrkräfte ist das oben genannte Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen verbindlich. Halten sich staatliche Lehrkräfte nicht an die darin enthaltenden Vorgaben und wird dies der Schulleitung bekannt, ist es, wie bei jedem anderen Verstoß gegen verbindliche dienstliche Vorgaben auch, Aufgabe der Schulleitungen und gegebenenfalls der Aufsichtsbehörden, dienstaufsichtlich tätig zu werden, vgl. auch Antwort zu Frage 2.3 [Schriftliche Anfrage Drs. 19/1774 der Abgeordneten Ramona Storm \(AfD\) vom 24.03.2024](#), „Politische Indoktrination in Bayerns Schulen?“¹⁴.

Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, ist der oder die Dienstvorgesetzte oder die Disziplinarbehörde

¹⁴ https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0001774.pdf

verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten und die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Disziplinargesetz – BayDG). Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht einzelfallbezogen nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Art. 14 Abs. 1 BayDG). Diese Vorgaben gelten auch bei etwaigen Verstößen eines Beamten oder einer Beamtin gegen die Neutralitätspflicht. Bei Lehrkräften im Beschäftigungsverhältnis wären – ebenfalls entsprechend der Umstände des Einzelfalls – ggf. arbeitsrechtliche Konsequenzen in Betracht zu ziehen, vgl. auch die Antwort auf Frage 37 im Rahmen der Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.02.2025, Drs. 19/5191, www.bayern.landtag.de¹⁵.

15 https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000004500/0000004915_037.pdf

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.